

Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 27.04.2023

Sachstandsbericht zur Situation der Lärmbelästigung auf dem Gelände Dürkopp TOR 6

I) Allgemein

Der Basketballkorb gegenüber dem Jugendgästehaus steht auf öffentlicher Fläche und ist Bestandteil der Sport- und Spiel-Infrastruktur. Er wurde vor mehr als zwei Jahrzehnten bei der Umgestaltung des Areals Georg-Rothgiesser-Park / Dürkopp Tor 6 im Rahmen des Projekts EXPO 2000 mitgeplant. Die Umgestaltung des Geländes wurde seinerzeit von den politischen Gremien begleitet und ein Bebauungsplan mit einem förmlichen Bauleitplanverfahren verabschiedet. Der 2006 vom Rat beschlossene Bebauungsplan weist im Bereich des Basketballkorbs eine Parkanlage mit Kinderspielplatz und angrenzend eine öffentliche Verkehrsfläche aus.

II) Verkehrsrechtliche Aspekte

Das Innengelände Dürkopp (Tor 6) an der Hermann-Kleinewächter-Straße wurde um das Jahr 2000 beginnend neu ausgebaut. Aus den vorliegenden Plänen in der Akte der Straßenverkehrsbehörde kann entnommen werden, dass auch Feuerwehrpfosten gesetzt wurden. Dies spricht für eine Zuwegung für die Feuerwehr und gegen andere Zugangsregelungen. Diese Pfosten wurden vom Umweltbetrieb bereits öfter erneuert und instandgesetzt. Sie werden mit einem handelsüblichen Dreikant-Schlüssel ge- bzw. entsichert, um im Einsatzfall von der Feuerwehr schnell entfernt werden zu können. Über eventuell weitere Regelungen zum Zugang des Geländes Theaterlabor ist in der Straßenverkehrsbehörde nichts bekannt.

Bereits im August 2022 prüfte die Straßenverkehrsbehörde, ob aufgrund von Ruhestörungen durch Musik und Ballspiel die Hermann-Kleinewächter-Straße bzw. die Carl-Schmidt-Straße als Anliegerstraßen ausgewiesen werden könnten.

Dazu war zu beachten, dass die Einrichtung einer Anliegerstraße eine verkehrsberuhigende Maßnahme ist. Die Notwendigkeit dazu muss sich also aus dem Straßenverkehr (Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs - § 45 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung) ergeben. Gemäß § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung dürfen insbesondere Maßnahmen zur Beschränkung oder Verbot des fließenden Verkehrs nur straßenverkehrsbehördlich angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt. Eine Anliegerstraße verlagert, beruhigt bzw. verbietet den Verkehr im vorhandenen Straßenraum.

Kriterien zur Beurteilung, ob eine solche Gefahrenlage vorliegt, können Verkehrsdichte, Breite und Ausbau der Straße, Ausweichmöglichkeiten, Übersichtlichkeit, ruhender Verkehr, Verkehrsverteilung (LKW, PKW, Fahrrad, Fußgänger, ...) und Unfallzahlen sein (siehe hierzu auch BVerwG, Beschluss vom 23.04.2013 – 3 B 59/12).

Die Carl-Schmidt-Straße ist eine Sackgasse mit einseitigem Parkstreifen, die nach ca. 80 Metern in die Hermann-Kleinewächter-Straße kreuzt. Ab diesem Kreuzungsbereich besteht ein verkehrsberuhigter Bereich. Beide Straßen laufen in den Georg-Rothgiesser-Park als Wegeverbindungen aus.

Die durchschnittliche Verkehrsdichte der Kraftfahrzeuge in der Hermann-Kleinewächter-Straße bzw. der Carl-Schmidt-Straße ist augenscheinlich nicht so hoch, dass in dem verkehrsberuhigten Bereich ein Aufenthalt von Fußgängern und spielenden Kindern ohne eine das allgemeine Risiko erheblich übersteigende Gefährdung für Leib und Leben nicht mehr möglich wäre. Auch der vordere Abschnitt der Carl-Schmidt-Straße lädt grundsätzlich nicht zu über-

höhten Geschwindigkeiten ein. Die Ausbildung als Sackgasse begrenzt automatisch den Verkehrsfluss. Durchgangsverkehr wird es dort somit gar nicht geben. In dem verkehrsberuhigten Bereich darf nur Schrittgeschwindigkeit (ca. 7 km/h) gefahren werden.

Hinzu kommt, dass die anliegenden Einrichtungen (DJH und Theater) grundsätzlich öffentlich sind, so dass jeder weiterhin ein Anliegen geltend machen kann, dort anzufahren und Gäste auszuladen oder einen Parkplatz zu suchen. Polizeikontrollen versprechen in solchen Fällen ebenfalls nur wenig Erfolg. Mangels Parkmöglichkeiten und aufgrund des Straßenausbaus (keine durchgängige Verbindung) ist es nur schwer vorstellbar, dass sich dort „Poser-Verkehre“ wie zum Beispiel in der Altstadt oder am Emil-Groß-Platz etablieren. Damit fehlt es an einer Rechtfertigung, ein eventuelles Lärmgutachten zu beauftragen, um durch Verkehrsverbote eine entsprechende Lärmreduzierung zu erwirken.

Die Antragsteller beklagten 2022 auch gar keine verkehrlichen Defizite. Es ging ihnen um Ruhestörung durch Musik und Ballspiel. Diese Gründe lassen sich aber nicht heranziehen, um straßenverkehrsrechtliche Anordnungen zu treffen.

Weiterhin wäre fraglich, welche Störgeräusche man in der innerstädtischen Nachbarschaft von Jugendherberge, Theater sowie Parkanlage im Vergleich zu einem reinen Wohngebieten erdulden können sollte.

Aus verkehrlicher Sicht kann zu dieser Problemlage keine Lösung angeboten werden.

III) Ordnungsrechtliche Aspekte

Zuständig für Beschwerden über die Störung der Nachtruhe sind das Ordnungsamt und die Polizei.

Von 2020 bis 2022 gab es jährlich zwischen zehn und 20 Beschwerden.

2023 gab noch keine einzige Beschwerde.

Den Beschwerden wurde nachgegangen, indem Mitarbeitende des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) die Parkanlage des Georg-Rothgiesser-Parks kontrollierten.

Es gab diverse Beschwerden, in denen vor Ort keine Verstöße festgestellt wurden.

Es gab aber auch eine Vielzahl von Beschwerden, bei denen vor Ort unterschiedliche ordnungsrechtliche Verstöße festgestellt werden konnten, beispielsweise Verstöße gegen die Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBVO), die CoronaSchVO und eben Verstöße gegen die Nachtruhe. Als „Lärmquelle“ traten meistens Jugendliche auf, auch in Kombination mit Musik und Alkoholenuss.

Diese Verstöße wurden mit Platzverweisen beendet und entsprechende Verwarnungen oder Bußgeldanzeigen gefertigt. In Einzelfällen kam es dabei auch zu Widerstandshandlungen gegen die eingesetzten Mitarbeitenden. Zudem konnten aber auch Verstöße gegen das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) und das WaffG festgestellt werden. Hier wurde die Polizei zur Unterstützung und Fortführung der Maßnahme angefordert.

Das Ordnungsamt verfolgt grundsätzlich den Ansatz der Prävention durch Präsenz. Daher wurden und werden neben den beschwerdebezogenen Einsätzen auch immer Routinepräsenzstreifen im Rahmen der Kapazitäten dort eingeplant. Festgestellte Verstöße werden beendet und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit geahndet.